Daraus geht hervor, daß ohne Gesetz die Abgeordnetenzahl nicht vermehrt wird, auch wenn die Seelenzahl der Bevölkerung steigt.

Dagegen sind Änderungen, welche die Wahlfähigkeit einschränken, die direkte Wahl oder die geheime Abstimmung aufheben, weder durch Art. 20 noch durch das Wahlgesetz vorbehalten, und eine Abänderung des Wahlgesetzes nach dieser Richtung müßte gegenüber der Vorschrift des Art. 20 als Verfassungsänderung aufgefaßt werden.

## Artikel 21.

**Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.**

**Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.**

I. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.
II. Die Kosten der Stellvertretung.
III. Die zeitliche Dauer des Rechts.
IV. Der Begriff des Beamten im Sinne des Art. 21 Abs. 1.
V. Der Begriff des Beamten im Sinne des Art. 21 Abs. 2.
VI. Eintritt in den Reichs- und Staatsdienst und Beförderung.
VII. Sonstige Gründe für den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft.

### I. Beamten bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Der Regierungsentwurf der Reichsverfassung enthielt im Art. 21 die Bestimmung, daß Beamte im Dienste eines Bundesstaats nicht wählbar seien. Fürst Bismarck begründete die Vorschrift in der Reichstagssitzung v. 28. März 1867 St.B. 429 damit, daß eine Lockerung der Disziplin zu befürchten sei, wenn die Möglichkeit zugelassen würde, daß den die Regierung repräsentierenden Ministern die ihnen untergebenen Beamten als Abgeordnete in oppositioneller Haltung entgegentreten könnten. Die Bestimmung wurde vom Reichstag abgelehnt, und auf Antrag der Abg. Graf Henckel v. Donnersmarck und v. Unruh die dem Art. 78 Abs. 2 der preußischen Verfassungsurkunde entsprechende Vorschrift angenommen, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag bedürfen — St.B. 437 und Anlagen Nr. 17 II 2 S. 42. Die in den Reichtag gewählten Beamten bedürfen also nicht nur zur Annahme der Wahl keiner Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde, sondern sie können auch zum Eintritt in den Reichstag ihre Dienstgeschäfte eigenmächtig aufgeben, und es ist auf die Anzeige, daß dies geschehe, Sache der vorgesetzten Behörden mit der Tatsache zu rechnen, daß der Beamte für den Zeitraum, in welchem die Reichstagssitzungen stattfinden, seinen Dienst nicht erfüllen und, wenn der Beamte nicht gerade in Berlin angestellt ist, daß er für den gleichen Zeitraum am Orte seines Amtssitzes nicht anwesend sein wird. Damit ist freilich über die Kosten der Stellvertretung noch nichts bestimmt; ebenso Laband I S. 311, v. Rönne I S. 245, v. Seydel S. 197.